

Stadt Chemnitz · Dezernat 5 · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Bahnhofstraße 53
09111 Chemnitz

Stadtrat der Stadt Chemnitz
Fraktion DIE LINKE
Frau Stadträtin
Sabine Pester

Datum 02.05.2019
Unser Zeichen
Durchwahl
Auskunft erteilt
Zimmer
Ihr Zeichen RA-300/2019
Ihr Schreiben vom 02.04.2019
E-Mail

Ihre Ratsanfrage RA-300/2019 - Sanktionen bei Minderjährigen durch das Jobcenter Chemnitz

Sehr geehrte Frau Pester,

zu Ihrer Ratsanfrage teile ich Ihnen mit Auftrag der Oberbürgermeisterin Folgendes mit:

- 1. Gegen wie viele Arbeitslosengeld-II-Bezieher*innen wurde 2018 eine oder mehrere Sanktionen nach §§ 31, 32 SGB II durch das Chemnitzer Jobcenter ausgesprochen? Bitte in Sonderauswertung aufschlüsseln nach:**
 - a. 15-Jährige
 - b. 16-Jährige
 - c. 17-Jährige
 - d. 15- bis unter 20-Jährige
 - e. Unter 25-Jährige

- 2. Gegen wie viele Arbeitslosengeld-II-Bezieher*innen wurde 2018 eine Sanktion von 100 Prozent der Regelleistung inklusive Mehrbedarf (Vollsanktion) und davon Kürzung von Leistungen für Unterkunft und Heizung durch das Chemnitzer Jobcenter ausgesprochen? Bitte in Sonderauswertung aufschlüsseln nach:**
 - a. 15-Jährige
 - b. 16-Jährige
 - c. 17-Jährige
 - d. 15- bis unter 20-Jährige
 - e. Unter 25-Jährige

- 3. Welchen prozentualen und zahlenmäßigen Anteil machen die 15- bis 17-jährigen Bezieher*innen von Arbeitslosengeld II unter der Gruppe der U25-Jährigen im Jahr 2018 aus?**

Zu den Fragen 1 bis 3 liegt nur eine eingeschränkte statistische Auswertung vor. Die Zahl der wirksamen Sanktionen im Jahresdurchschnitt 2018 beläuft sich auf 127 für die Gruppe der U25-Jährigen. Das entspricht einer Quote von 4,8 % in Bezug auf alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

4. **Welche hauptsächlichen Gründe führen nach Ansicht des Jobcenters zur Sanktionierung von minderjährigen Personen und welchen prozentualen Anteil machen diese hauptsächlichen Gründe aus?**
5. **Lädt das Chemnitzer Jobcenter Minderjährige zu Terminzeiten ein, wo die Betreffenden eigentlich der Schulpflicht nachgehen müssten? Wenn ja, warum geschieht dies in der Praxis?**
6. **Ist eine generelle Einladung zu Schulzeiten durch das Chemnitzer Jobcenter auszuschließen, wenn die betreffende minderjährige Person dies gegenüber dem Jobcenter einmalig anzeigt? Wenn nein, warum findet die Schulpflicht von betroffenen Minderjährigen keine Berücksichtigung beziehungsweise muss die betroffene Person bei jeder Einladung die Schulpflicht separat als „wichtigen Grund“ anzeigen?**

Bei den Fragen 4 bis 6 handelt es sich um Aufgaben in Zuständigkeit des Trägers Bundesagentur für Arbeit gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II (Leistungen zur Eingliederung in Arbeit). Es handelt sich damit nicht um eine Angelegenheit in Zuständigkeit der Kommune gemäß § 2 i. V. m. § 28 Abs. 6 SächsGemO, so dass dazu keine Beantwortung erfolgt.

7. **In welchen Fällen können die Kosten der Unterkunft bei Minderjährigen nicht sanktioniert werden?**

Die Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden grundsätzlich im Falle einer Sanktion nach erster Pflichtverletzung nicht gemindert. Gemäß § 31a Abs. 2 SGB II wird das Arbeitslosengeld II eben auf diese Bedarfe beschränkt, wenn die leistungsberechtigte Person zum Zeitpunkt der Pflichtverletzung das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

8. **In wie vielen Fällen haben Minderjährige im Jahr 2018 gegen Sanktionen durch das Jobcenter Widerspruch eingelegt? In wie vielen Fällen wurde diesem „Teilweise stattgegeben“ oder „Stattgegeben“?**
9. **In wie vielen Fällen haben Minderjährige im Jahr 2018 gegen Sanktionen durch das Jobcenter geklagt? In wie vielen Fällen wurde diesem „Teilweise stattgegeben“ oder „Stattgegeben“?**
10. **Wird grundsätzlich bei der Vermittlung in Ausbildung das Grundrecht der freien Berufs- und Ausbildungswahl beachtet? Wenn nein, warum nicht?**
11. **Welche Folgen hat die Ablehnung eines Vermittlungsvorschlages in Ausbildung oder Tätigkeit, wenn die angebotene Ausbildungsstelle oder Tätigkeit nicht den Berufswünschen des Jugendlichen entsprechen?**

Bei den Fragen 8 bis 11 handelt es sich um Aufgaben in Zuständigkeit des Trägers Bundesagentur für Arbeit gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II (Leistungen zur Eingliederung in Arbeit). Es handelt sich damit nicht um eine Angelegenheit in Zuständigkeit der Kommune gemäß § 2 i. V. m. § 28 Abs. 6 SächsGemO, so dass dazu keine Beantwortung erfolgt.

Freundliche Grüße

Ralph Burghart
Bürgermeister